

Köln, 09.07.2018

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mederlet

- Per E-Mail -

Tel 0221 809-3998
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Sehr geehrte Frau Dr. von Pückler,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Regelungen im Referentenentwurf betreffen im Wesentlichen drei Themenkreise:

1. Im Bereich des Internationalen Urkundenverkehrs soll durch die Regelungen im Referentenentwurf die EU-Apostillen-Verordnung vom 06. Juli 2016 durchgeführt und Urkunden zum Personenstandsrecht und Führungszeugnisse aus den EU-Mitgliedsstaaten in andere Mitgliedsstaaten auch ohne Echtheitserklärung (Apostille) verkehrsfähig werden.
2. Durch eine entsprechende Benennung im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) wird die zuständige deutsche nationale Behörde bestimmt.
3. Im Bereich der Koordinierung der Auslandsadoption soll dem Bundesamt für Justiz auch die Zuständigkeit für die Nichtvertragsstaaten zugesprochen werden. Hierfür ist eine Änderung des § 2a AdVermiG vorgesehen.
Durch eine Änderung des § 2 Abs.1 AdWirkG soll ein erster Schritt zur Regulierung der unbegleiteten Auslandsadoptionen unternommen werden.

Zusammengefasst nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Den Änderungen im Bereich der Durchführung der EU-Apostillen-Verordnung kann aus Sicht der BAG Landesjugendämter zugestimmt werden.

Zu 2.

Der Benennung des Bundesamts für Justiz als nationaler Behörde wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch sind bei der Verfahrensgestaltung nach dem Europäischen Adoptionsübereinkommen noch folgende Änderungen zu empfehlen:

- Zuweisung der Aufgabe der sachdienlichen Ermittlungen im internationalen Adoptionsverfahren an die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter;
- Regelung im IntFamRVG, wonach die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige zentrale Adoptionsstelle durch die nationale Behörde zu beteiligen ist;
- Aufnahme einer Zuständigkeitsregelung im IntFamRVG für die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Annehmenden für den Fall, dass Ermittlungen über Annehmende erfolgen müssen.

Zu 3.

Nicht zugestimmt werden kann den Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz und im Adoptionswirkungsgesetz in der vorgelegten Form.

Auffällig ist bei den vorgesehenen Änderungen im AdVermiG und im AdWirkG, dass die jeweiligen Änderungen im Gesetzeswortlaut mit der Begründung nicht im Einklang stehen und sich teilweise widersprechen. Nach Auffassung der BAG Landesjugendämter kann der Referentenentwurf in Bezug auf die Änderungen in § 2a AdVermiG und § 2 Abs.1 AdWirkG nicht verabschiedet werden.

Im Einzelnen:

Artikel 5 – Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen des IntFamRVG entsprechen im Wesentlichen dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes von 2016. Die Änderungen im Bereich des IntFamRVG wurden damals nicht verabschiedet. Die BAG Landesjugendämter hatte zu dem Gesetzentwurf 2016 mit Schreiben vom 28.07.2016 bereits ausführlich Stellung genommen. Der Benennung des Bundesamts für Justiz (BfJ) als nationale Behörde wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch besteht weiterer Regelungsbedarf zur Konkretisierung des Verfahrens.

Deutschland ist dem revidierten Europäischen Adoptionsübereinkommen (EuAdoptÜ) beigetreten. Dieses ist am 01.07.2015 in Deutschland in Kraft getreten. Artikel 15 EuAdoptÜ besagt: „Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 4 und 10 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhält oder aufgehalten hat, und wird dieser Vertragsstaat um Auskünfte ersucht, so hat dieser sich zu bemühen, dass die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Jeder Staat bestimmt eine nationale Behörde, an die ein Auskunftsersuchen zu richten ist“.

In Artikel 5 Ziffern 4 und 6 des vorliegenden Referentenentwurfes werden die wesentlichen Änderungen des IntFamRVG geregelt. In § 3 Abs. 1 IntFamRVG soll der Satz angefügt werden, dass das BfJ die zuständige nationale Behörde nach Artikel 2 des EuAdoptÜ sein soll. In der Begründung (Seite 10f.) wird die vorhandene Fachkompetenz bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) aufgrund des Aufgabenzuschnitts im Rahmen des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) angeführt. Vor den weiteren Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die BZAA überwiegend koordinierende Tätigkeiten gegenüber Vertragsstaaten des HAÜ wahr nimmt. Der Aufgabe der Einzelfallarbeit ist der BZAA nicht zugewiesen.

Der im Referentenentwurf neu eingefügte § 50 IntFamRVG erläutert das Verfahren der nationalen Behörde und verweist auf § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 9 IntFamRVG.

- § 4 Abs. 1 IntFamRVG besagt, dass die zentrale Behörde eine Tätigkeit ablehnen kann, wenn die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- § 6 Abs. 1 IntFamRVG verpflichtet die zentrale Behörde mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die zentrale Behörde verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland und leitet Mitteilungen unverzüglich weiter.
- § 9 IntFamRVG beschreibt die Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren. Das Jugendamt unterstützt die zentrale Behörde, gibt auf Anfrage Auskunft über das Kind und seine soziale Lage und sein Umfeld, sowie Unterstützung bei der Durchführung der Verfahren insgesamt. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält, hilfsweise in dem sich das Kind tatsächlich aufhält.

Der oben zitierte Artikel 15 EuAdoptÜ bezieht sich ausdrücklich auf Ermittlungen nach Artikel 4 und 10 des Abkommens. In Artikel 10 Abs. 2 EuAdoptÜ wird beschrieben, worauf sich die Ermittlungen in der Regel erstrecken: Beim Annehmenden sind Ermittlungen anzustellen über Persönlichkeit, Gesundheitszustand und soziales Umfeld, Familienleben und Eignung zur Erziehung des Kindes; des Weiteren, die Gründe über den Wunsch, ein Kind aufzunehmen; bei Einzelpersonen in Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft, warum sich die Ehegattin/der Ehegatte oder Partnerin/Partner dem Antrag nicht anschließt. Weitere Ermittlungen erstrecken sich auf die Frage des Matchings und der Adoptionspflegezeit. Desgleichen beziehen sich die Ermittlungen auf Persönlichkeit, Gesundheitszustand, soziales Umfeld des Kindes, seine ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft, wie auch die der/des Annehmenden. Angesichts derart umfänglicher Ermittlungen, ist nach Artikel 10 Abs. 3 EuAdoptÜ damit eine zuständige Behörde oder hierfür anerkannte oder zugelassene Person oder Organisation zu betrauen. Die Ermittlungen sind i.d.R. von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern bzw. vergleichbaren Professionen durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.

Dies bedeutet, dass die Ermittlungen am ehesten von Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen durchzuführen sind, bei denen die entsprechende Expertise vorhanden ist (Fachkräftegebot des § 3 AdVermiG). Daher sollte die Aufgabe, in internationalen Adoptionsverfahren die entsprechenden Auskünfte einzuholen und Ermittlungen anzustellen, den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter zugewiesen werden. Die erforderlichen Kenntnisse hierüber liegen bei den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Es wäre daher sinnvoll, die jeweils zuständige Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes mit den Ermittlungen vor Ort zu betrauen und die zentralen Adoptionsstellen einzubinden.

Den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter ist die Einzelfallarbeit im Bereich der staatlichen internationalen Adoptionsvermittlung als Aufgabe zugewiesen (BT-Drs. 14/6011, S. 35). Sie sind in internationale Adoptionsvermittlungsverfahren eingebunden, da sie die Vermittlung entweder selbst durchführen oder aber von den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in die Verfahren einbezogen werden. Ihre gesetzliche Aufgabe gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG ist es, die Adoptionsvermittlungsstellen fachlich in den Fällen mit Auslandsberührung (ausländische Staatsangehörigkeit der Annehmenden oder des Kindes oder Wohnort bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland) zu beraten. In diesen Fällen ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts von Beginn der Ermittlungen an zu beteiligen, § 11 Abs. 2 AdVermiG.

Vor diesem Hintergrund sollte das IntFamRVG nach hiesiger Auffassung neben der Mitwirkung des Jugendamts und der Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen zusätzlich eine Regelung vorsehen, wonach die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige zentrale Adoptionsstelle durch die nationale Behörde zu beteiligen ist. In den zentralen Adoptionsstellen ist der erforderliche Sachverstand für ein internationales Adoptionsverfahren in jedem Falle vorhanden, so dass eine ggf. erforderliche Unterstützung der Jugendämter sichergestellt ist.

Nicht erfasst ist bislang die Fallkonstellation, dass Ermittlungen über die Annehmenden (Art. 10 Abs. 2 EuAdoptÜ) erfolgen müssen und das Kind sich im Ausland befindet. Denn § 9 IntFamRVG regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts lediglich für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (bis auf die Sonderregelung für das KSÜ). Für diesen Fall sollte die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Annehmenden zuständig sein, wie dies bereits für das KSÜ in § 9 Abs. 2 Satz 3 IntFamRVG geregelt ist.

Im Ergebnis empfiehlt es sich daher, in § 9 IntFamRVG in Fällen des Ersuchens nach Art. 15 EuAdoptÜ die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter am gewöhnlichen Aufenthalt bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Annehmenden (Ergänzung in § 9 Abs. 2 S. 3 IntFamRVG) zu benennen. In § 50 IntFamRVG des Entwurfes sollte aufgenommen werden, dass die zuständigen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter zu beteiligen sind.

Artikel 8 – Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Artikel 8 sieht verschiedene Änderungen des § 2a AdVermiG vor.

1. § 2a Absatz 3 Nr. 4 AdVermiG

In Absatz 3 Nummer 4 soll der Klammerzusatz gestrichen und durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt werden. § 2a Abs. 3 Nr. 4 lautet dann wie folgt:

[„Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind befugt:]

[...]

4. eine ausländische Organisation im Sinne des Adoptionsübereinkommens, soweit die Bundeszentralstelle nach Absatz 4 ihr diese Tätigkeit im Einzelfall gestattet hat.“

Der vorgeschlagene Wortlaut ist missverständlich, da er so verstanden werden kann, dass die Einzelfallzulassung einer ausländischen Organisation durch die Bundeszentralstelle in Absatz 4 näher geregelt wird. Absatz 4 beschreibt jedoch die koordinierende Aufgabe der Bundeszentralstelle, verpflichtet die zur Auslandsadoption befugten Stellen zur Zusammenarbeit mit der Bundeszentralstelle und enthält eine Legaldefinition der Bundeszentralstelle. Auf letzteres bezieht sich der Klammerzusatz in Absatz 3, Nummer 4, der nach dem Entwurf gestrichen werden soll. Aus der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung „nach Absatz 4“ lässt sich ein eindeutiger Bezug zur in Absatz 4 enthaltenen Legaldefinition der Bundeszentralstelle jedoch nicht mehr herleiten.

2. § 2a Absatz 4 Satz 2 AdVermiG

Absatz 4 Satz 2 soll neu gefasst werden und damit die bisher eingeräumte Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Wahrnehmung von koordinierenden Aufgaben der Bundeszentralstelle auch im Verhältnis zu einzelnen Nichtvertragsstaaten festzulegen, gestrichen werden. § 2a Abs. 4 AdVermiG–E lautet dann wie folgt:

„Zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung arbeiten die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen mit dem Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) zusammen. Die Bundeszentralstelle kann hierzu mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren.“

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 2a AdVermiG wird nach der Begründung das Ziel verfolgt, die bisher zwischen mehreren Stellen aufgeteilte Zuständigkeit zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung auf eine Stelle zu konzentrieren. Die bisher auf das BfJ und Stellen der Jugendhilfe getrennt erfolgende Aufgabenverteilung solle nicht länger aufrechterhalten bleiben. Im besonderen Teil wird in der Einzelbegründung zu Artikel 8 weiter ausgeführt, dass die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Adoption bislang zwischen dem BfJ und verschiedenen anderen staatlichen Stellen wenig übersichtlich verteilt seien. Daher seien sie auf das BfJ zu konzentrieren und § 2a AdVermiG entsprechend zu

ändern. Weiter wird ausgeführt, dass durch die Änderungen in § 2a Abs. 4 AdVermiG-E künftig das BfJ insgesamt für die Koordinierung der Auslandsadoption zuständig zu erklären und das Verfahren anzupassen sei.

Diese Aussagen gehen von unzutreffenden Sachverhalten aus und suggerieren Effekte, die dementsprechend nicht eintreten können.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die in der Begründung aufgestellte Behauptung, dass die Zuständigkeit zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung vom BfJ und „Stellen der Jugendhilfe“ getrennt wahrgenommen werde. Die bisherige Rechtslage sieht demgegenüber so aus, dass die Aufgaben der Koordination der Auslandsadoption in § 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG und in § 2 Abs. 2 AdÜbAG geregelt sind. § 2 a AdVermiG fasst dabei Regelungen über internationale Adoptionsvermittlung – innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des HAÜ zusammen (vgl. BT-Drs. 14/6011, S. 50), während die Regelungen im AdÜbAG nur im Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens gelten. Da die Aufgabe der Koordinierung der Auslandsadoption der Bundeszentralstelle bereits in § 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG zugewiesen wurde, gilt sie grundsätzlich auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten. Andernfalls wäre die Regelung überflüssig, da im AdÜbAG bereits eine hinreichende Konkretisierung der koordinierenden Aufgaben der Bundeszentralstelle für Vertragsstaaten beschrieben ist. Der Gesetzesbegründung zu § 2a AdVermiG ist diese Sichtweise ebenfalls zu entnehmen, da hier klargestellt wird, dass sich außerhalb des HAÜ die Funktion der Bundeszentralstelle „grundsätzlich auf eine beobachtende Rolle“ beschränke (vgl. BT-Drs. 14/6011, S. 51).

Eine Zuweisung der koordinierenden Aufgaben auf „Stellen der Jugendhilfe“ – mithin auf die zentralen Adoptionsstellen oder die Jugendämter – ist demgegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu entnehmen.

Insofern kann auch nicht von einer „wenig übersichtlichen Verteilung“ der Zuständigkeiten für die Koordinierung der internationalen Adoption ausgegangen werden. Die Zuständigkeiten sind vielmehr eindeutig, jedoch beschränkt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum § 2a AdVermiG die koordinierende Funktion der Bundeszentralstelle im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten auf eine beobachtende Rolle. Im Übrigen ist für Nichtvertragsstaaten die Zuständigkeit des BMFSFJ gegeben, das nach der bisherigen Rechtslage durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMJV nach der bisherigen Fassung des § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG die koordinierenden Aufgaben im Verhältnis zu einzelnen Staaten, die nicht dem Adoptionsübereinkommen angehören, der Bundeszentralstelle übertragen kann. Von dieser Möglichkeit hat es bisher keinen Gebrauch gemacht.

Da die Aufgabe der Koordination der internationalen Adoption im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten nach bisherigem Recht nicht bei „Behörden der Bundesländer“ (gemeint sind offensichtlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter) angesiedelt ist, kann auch nicht von einem Wegfall eines Erfüllungsaufwandes hierfür ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Verlagerung auf Bundesebene.

Irritierend sind daher die Ausführungen auf Seite 12 der Begründung, wonach unter „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ ausgeführt wird, dass „derzeit ca. 30 Auslandsadoptionen im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten des HAÜ durchgeführt werden, die von staatlichen Behörden der Länder, d.h. von zentralen Adoptionsstellen oder Jugendämtern, begleitet werden können.“ Durch die Verschiebung der Zuständigkeiten für Auslandsadoptionen würden die Kosten von ca. 500,00 EUR für jede Auslandsadoption, insgesamt also 15.000,00 EUR, zukünftig nicht mehr auf Landes- sondern auf Bundesebene anfallen, nämlich beim BfJ, „welches diese Tätigkeit übernehmen soll“.

Hier wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass die Bundeszentralstelle künftig an Stelle der Zentralen Adoptionsstellen für Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zuständig sei, d.h. auch im Einzelfall Adoptionen aus diesen Staaten vermitteln dürfe.

Eine solche Zuständigkeitsverlagerung ergibt sich aus den angestrebten Gesetzesänderungen jedoch nicht, die Bundeszentralstelle ist zur Auslandsvermittlung nicht befugt. Sowohl im Verhältnis zu Vertrags- als auch zu Nichtvertragsstaaten des HAÜ, sind und bleiben dies gemäß § 2a Abs. 3 AdVermiG ausschließlich die Zentralen Adoptionsstellen, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen sowie, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, die Jugendämter mit Einzelfallgestaltung und zugelassene ausländische Organisationen.

Eine Übertragung von Vermittlungsaufgaben auf die Bundeszentralstelle wäre auch weder sinnvoll noch erforderlich. Verlagerte man diesen ausgewählten Tätigkeitsbereich auf einen weiteren Akteur, trüge dies zu mehr Unübersichtlichkeit in der Auslandsadoption bei. Der Gesetzgeber hat durch die abschließende Aufzählung in § 2a Abs. 3 AdVermiG und deren Reihenfolge (die sich gleichermaßen in § 1 Abs. 4 AdÜbAG findet) vielmehr die bewusste Entscheidung getroffen, Auslandsadoptionsvermittlung vorrangig bei den Zentralen Adoptionsstellen sowie bei den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen anzusiedeln, die über die erforderlichen Fachkräfte i.S.d. § 3 AdVermiG und notwendige Expertise in der Einzelfallarbeit verfügen. Wie in anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen hat er die Bundeszentralstelle im Bereich der Internationalen Adoption hingegen vorrangig mit repräsentativen und koordinierenden Aufgaben betraut und damit der föderalen Struktur Deutschlands und den Bedürfnissen von Adoptionsinteressierten nach ortsnaher Beratung und Begeleitung Rechnung getragen. Diese Aufteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll nach Meinung der BAG Landesjugendämter unbedingt beibehalten werden.

Gleichermaßen unvollständig und nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Wie die Einsparungen für die Länder angesichts der Tatsache berechnet werden, dass sich am grundsätzlichen Aufgabenzuschnitt nichts ändert, erschließt sich ebenso wenig wie der angenommene Kostenaufwand für die Bundeszentralstelle. So finden sich im Jahresbericht der Bundeszentralstelle weder die Zahl von 30 Adoptionen, die die Zentralen Adoptionsstellen im Jahr 2017 aus Nichtvertragsstaaten vermittelt haben sollen, noch die Zahl von 200 begleiteten Adoptionen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Entwurf bei der Neufassung des § 2a Abs. 4 AdVermiG-E nach wie vor einen Verweis auf § 15 Abs. 2 AdVermiG enthalten soll. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsvorschrift, die mittlerweile gegenstandslos geworden ist. Insoweit sollte der Verweis auf § 15 Abs. 2 AdVermiG bei einer Neufassung des § 2a Abs. 4 AdVermiG aus Sicht der BAG Landesjugendämter gestrichen werden.

Bislang koordiniert die Bundeszentralstelle die Arbeit mit Vertragsstaaten des HAÜ, die Zuständigkeit für Nichtvertragsstaaten liegt beim BMFSFJ. Dass diese Aufgaben bei nur einer Bundesbehörde konzentriert werden, ist sachgerecht und dürfte zu einer Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung beitragen. Keinen Bedenken begegnet weiter, dass die Bundeszentralstelle nunmehr mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren darf, weil damit lediglich die für Vertragsstaaten geltende Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 AdÜbAG abgebildet und die Befugnisse der Bundeszentralstelle spiegelbildlich auf die Nichtvertragsstaaten übertragen werden. Die Formulierungen im Referentenentwurf bedürfen jedoch dringen einer Überarbeitung.

3. § 2 a Absatz 5 Satz 2 AdVermiG

Die Neufassung wird im Entwurf wie folgt vorgeschlagen:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses nicht das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens betrifft.“

Die Begründung führt hierzu aus, dass es sich um eine Folgeänderung handelt. Es erschließt sich nicht, wieso bei der Abschlussmeldung doch wieder zwischen Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten differenziert werden soll. Wenn die Bundeszentralstelle auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten koordinierende Aufgaben wahrnehmen soll, kann sie dies nur aufgrund einer dort bestehenden Informationsbasis tun. Insoweit ist es nicht sachgerecht, wenn einerseits zwar die Bundeszentralstelle auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten koordinierende Aufgaben wahrnehmen soll, andererseits aber die Meldepflicht nach § 2 a Abs. 5 Satz 2 AdVermiG-E bei Nicht-Vertragsstaaten nur auf den Abschluss des Verfahrens beschränkt werden soll.

Auch bei einer Änderung des Absatzes 5 sollte in Satz 1 der Bezug auf § 15 AdVermiG herausgenommen werden, da die in § 15 AdVermiG genannten Übergangsvorschriften nicht mehr relevant sind.

Artikel 9 – Änderung der Auslandsadoptions-Meldeverordnung

Die Regelung wird mitgetragen. Wenn die Bundeszentralstelle auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten koordinierende Aufgaben wahrnehmen soll, ist eine Aufhebung der unterschiedlichen Meldetatbestände in der Auslandsadoptions-Meldeverordnung sachgerecht.

Artikel 10 – Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) soll insoweit ergänzt werden, dass dem bisherigen Absatz 1 ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt wird:

„Ist eine im Ausland vorgenommene Adoption nicht bereits nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II, S. 1034) kraft Gesetzes anerkannt, bedarf eine solche Adoption der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht“.

Ausweislich der Begründung im allgemeinen Teil des Entwurfs verfolgt diese Regelung die Zielsetzung, dass Eltern, die im Ausland eine unbegleitete Adoption durchführen ließen, in der Bundesrepublik Deutschland diese Adoption anerkennen lassen müssen. Die im Ausland durchgeführten unbegleiteten Adoptionen seien einer Anerkennung durch das zuständige Familiengericht zu unterwerfen. Die Prüfungsmaßstäbe seien dabei die bisher schon geltenden, wie sie sich allgemein aus § 109 FamFG ergäben.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs bedürfen alle Adoptionen, die nicht bereits nach Artikel 23 des HAÜ kraft Gesetzes anzuerkennen sind, einer Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht. Da nur bei Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ eine Bescheinigung nach Art. 23 des HAÜ erteilt werden kann, setzt der Entwurf damit Adoptionen aus Vertragsstaaten, die durch eine Fachstelle vermittelt wurden, mit nicht fachlich vermittelten, d.h. mit den Adoptionen gleich, die ohne vorherige Eignungsprüfung der Adoptionsinteressenten und Feststellung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes erfolgt sind. Dies ist nicht sachgerecht. Die Folge ist, dass alle Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ, unabhängig davon, ob es sich um eine von einer Fachstelle vermittelte Adoption oder eine Privatadoption handelt, verpflichtend ein Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren durchlaufen müssen, was als nicht zielführend eingeschätzt wird.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Kinder erst dann nach Deutschland einreisen dürfen, wenn der Gerichtsbeschluss aus Deutschland über die Anerkennung vorliegt. Dies würde im Ergebnis bei begleiteten Adoptionen zu unzumutbaren Folgen für die betroffenen Kinder und deren Familien führen, da sich die Einreise des im Ausland bereits adoptierten Kindes um

Wochen oder Monate verzögern würde. Eine solche Regelung kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und nicht im Sinne der Auslandsvermittlungsstellen sein, die immer das Wohl des betroffenen Kindes im Blick haben müssen.

Die Anknüpfung an die Frage, ob die Adoption nicht bereits nach Artikel 23 HAÜ kraft Gesetzes anzuerkennen ist, ist zudem im Einzelfall schwierig zu beantworten. Immer wieder werden von ausländischen Zentralen Behörden des Adoptionsübereinkommens Bescheinigungen nach Art. 23 HAÜ ausgestellt, die fehlerhaft sind, da sie keine vollständigen Angaben dazu enthalten, wann und von wem die Zustimmung nach Art. 17 Buchstabe c HAÜ erteilt worden ist. Teilweise können Adoptiveltern auch – trotz Begleitung der Adoption durch eine Auslandsvermittlungsstelle – keine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorlegen, da eine solche nicht vom Heimatstaat ausgestellt wird. Vielfach beschäftigt die Frage der Anerkennung der im Ausland ausgesprochenen Adoption kraft Gesetzes nach Art. 23 HAÜ bereits die zuständigen Gerichte, so dass der Anknüpfungspunkt nicht nur nicht zielführend, sondern auch insgesamt wenig praxistauglich ist.

Offen bleibt in der Begründung des Entwurfs, in welchem Verhältnis Satz 1 des § 2 Abs. 1 AdWirkG-E zu Satz 2 stehen soll. Während Satz 1 der Regelung einen Antrag für eine Anerkennungsfeststellung voraussetzt, spricht Satz 2 davon, dass eine nach Artikel 23 HAÜ nicht bereits kraft Gesetzes anerkannte im Ausland vorgenommene Adoption einer Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht bedarf. Ob Voraussetzung hierfür auch ein entsprechender Antrag der Beteiligten ist, oder aber das Verfahren vom Gericht von Amts wegen eingeleitet werden kann, ist der Gesamtschau des Absatzes 1 nicht eindeutig zu entnehmen. Ferner bleibt unklar, welche Konsequenzen erfolgen, wenn das Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet wird und wer die Einhaltung einer obligatorischen Anerkennungsfeststellung kontrolliert.

Die BAG Landesjugendämter begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber Schritte unternehmen will, um unbegleitete Adoptionen einzudämmen. Ein Verbot wird von der BAG Landesjugendämter seit Jahren gefordert, da die Kinder, deren Adoption nicht von Fachstellen vermittelt wird, nicht denselben Schutz genießen wie Kinder, deren Adoption fachlich vermittelt und begleitet wird. So ist bei einer unbegleiteten Adoption nicht sichergestellt, dass die erforderliche Eignung der Adoptiveltern vorliegt, noch, dass das Kind überhaupt einer Adoption insbesondere ins Ausland bedarf.

Insgesamt verfehlt die Regelung im Entwurf jedoch die in den Blick genommene Zielstellung, ist unausgereift, und trägt nicht zu einer Lösung des Problems der unbegleiteten Adoptionen bei. Mit dem Ziel, fachlich unbegleitete Auslandsadoptionen so weit wie möglich zu verhindern, sind deshalb andere, auch generalpräventive Maßnahmen zu erwägen.

Die BAG Landesjugendämter regt an, dass die geplanten Änderungen in Bezug auf die Auslandsadoption zurückgestellt und in ein Gesamtkonzept zur Reform des Adoptionsrechts eingebunden werden, das derzeit ohnehin im BMFSFJ entwickelt wird. Diese beiden Änderungen im Referentenentwurf in der vorgelegten Fassung sind fehlerbehaftet. Nach unserem Dafürhalten sollten die Änderungen nach der erforderlichen Überarbeitung zusammen mit den weiteren Änderungen, die vom Bundesfamilienministerium vorgesehen sind, in eine Gesetzänderung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr
Vorsitzender